



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten	09.07.2015	
Samtgemeindeausschuss	21.07.2015	

Betreff:

114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Hier: Darstellung einer Sonderbaufläche in der Stadt Esens - Benersiel

- Aufstellungsbeschluss

- Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Investor Herr Pöter plant eine Nachnutzung des Campingplatzes Benersiel am Taddigsweg/Friesenstraße (s. Lageplan). 12 Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl an Wohneinheiten sind vorgesehen. Insgesamt sollen 60 - 72 Wohneinheiten entstehen. Die Firsthöhe wird bei maximal 9,30 m liegen. Die Grundflächenzahl von 0,3 wird nicht überschritten.

Zusätzlich ist angedacht, 37 Einstellplätze auf dem Plangebiet sowie 43 in der Tiefgarage zu verwirklichen. Optional können zwei Bus-Parkplätze auf dem Gelände entstehen. Die vorgestellte Präsentation des Planungsbüros UIU vom 23.06.2015 im Bau- und Umweltausschuss ist beigelegt.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist für den Bereich einen Campingplatz aus. Eine Änderung in Sonderbaufläche ist durchzuführen. Die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Für die Realisierung des Vorhabens ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 12 BauGB aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeindeausschuss beschließt die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Umwandlung von Flächen für einen Campingplatz in Sonderbaufläche. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfes der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Anfallende Planungsaufwendungen sowie alle weiteren damit einhergehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen.

Esens, den 30.06.2015

(Brasermann, Marguerite)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Lageplan
Präsentation